

(5) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Komitees ergeben sich aus der Arbeitsordnung des Komitees und den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

### § 6 Struktur

(1) Für die Struktur des Komitees gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf. Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit bestehen beim Komitee folgende Einrichtungen:

- a) der Wissenschaftliche Rat als höchstes wissenschaftliches Beratungsorgan des Komitees;
- b) die Fachkommission für Sportbauten und Investitionen.

### § 7 Unterstellte Einrichtungen

(1) Dem Komitee sind die Sportreferate bei den Räten der Bezirke und Kreise fachlich unterstellt.

(2) Dem Komitee untersteht der VEB Sport-Toto.

### § 8 Vertretung des Komitees im Rechtsverkehr

(1) Das Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Andere Mitarbeiter des Komitees oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Vorsitzenden erteilten Vollmachten das Komitee vertreten.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport (GBl. I S. 325) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1959

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees

Der Ministerpräsident für Körperkultur und Sport  
Grotewohl

I. V. : Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler.

Vom 24. Dezember 1959

Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen gibt den privaten Einzelhändlern und Gastwirten beim Aufbau des Sozialismus eine Perspektive und gesicherte Zukunft. Hierdurch wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung weiterhin verbessert.

Um die Besteuerung den politischen und ökonomischen Erfordernissen bei der Einbeziehung der Kom-

missionshändler in den sozialistischen Aufbau entsprechend zu gestalten, wird folgendes verordnet:

### I. Steuerpflicht der Kommissionshändler

#### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Einzelhändler und Gastwirte sowie Handwerker mit Einzelhandelstätigkeit, die mit dem sozialistischen Handel entsprechend den geltenden Musterverträgen einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (Kommissionshändler).

#### § 2 Steuer des Kommissionshandels

(1) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel unterliegt der Steuer des Kommissionshandels.

(2) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel ergibt sich aus dem Gewinn aus dem Kommissionshandel (§ 4) gemindert um die abzugsfähigen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Der Umfang der zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird durch den Minister der Finanzen festgelegt.

(3) Für die Steuer des Kommissionshandels ist die in der Anlage beigefügte Grundtabelle maßgebend.

#### § 3 Befreiungen von anderen Steuern

(1) Die Provision aus dem Kommissionshandel unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Für die Kommissionshandelstätigkeit ist keine Gewerbesteuer zu erheben.

(2) Das Betriebsvermögen für die Kommissionshandelstätigkeit bleibt von der Vermögensteuer frei, wenn der Kommissionshändler über kein anderes steuerpflichtiges Vermögen verfügt und zum Betriebsvermögen kein Grundstück gehört.

### II. Gewinnermittlung und Buchführung

#### § 4 Gewinn

Der Gewinn aus dem Kommissionshandel ist der im Kalenderjahr erzielte Überschuß der Provision über die Handelskosten. Zum Gewinn aus dem Kommissionshandel gehören auch Gewinne aus der Veräußerung einzelner Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens.

#### § 5 Handelskosten

(1) Handelskosten sind alle durch die Kommissionshandelstätigkeit verursachten und nach gewiesenen Aufwendungen abzüglich der erstatteten Handelskosten.

(2) Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Kommissionshandel genutzt werden und deren Nutzungsdauer sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, sind im Jahre ihrer Veräußerung in voller Höhe Handelskosten, wenn sie je Wirtschaftsgut oder je Wirtschaftsguteinheit 500,— DM nicht übersteigen. Übersteigen die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut oder die Wirtschaftsguteinheit 500,— DM, so sind die Gesamtkosten auf die Jahre der Nutzung zu verteilen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für einzelne Kostenarten die Abzugsfähigkeit gesondert zu regeln.